

Informationsvorlage

Fachbereich:	FB 22 Jugend und Familie	Datum:	23.06.2026
Berichterstattung:	Nadine Wuttke	AZ:	22
		Vorlage Nr.:	111/2026

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend und Familie	08.07.2026	öffentlich – Kenntnisnahme

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Sachverhalt

Ab dem 1. August 2026 wird bundesweit schrittweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt. Zunächst gilt dieser Anspruch im Schuljahr 2026/27 für Erstklässler und wird anschließend jedes Jahr um eine weitere Klassenstufe erweitert, bis er im Schuljahr 2029/30 für alle Kinder der ersten bis vierten Klasse vollständig umgesetzt ist.

Damit ergänzt der neue Anspruch den bereits bestehenden Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege um eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter.

Der Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ist im § 24 SGB VIII verankert und umfasst:

- Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder der ersten Klassenstufe ab dem 01.08.2026
- Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder (Stufenweise Einführung bis 2029/30)
- Betreuungsumfang von 8 Stunden täglich an 5 Werktagen (einschließlich der Unterrichtszeit)
- Anspruch gilt grundsätzlich auch in den Ferien
- Schließzeiten von bis zu vier Wochen jährlich können berücksichtigt werden
- Nutzung des Anspruchs durch die Eltern ist freiwillig

Bayerische Neuerungen

- Verabschiedung des bayerischen Gesetzespakets zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter
- Dauerhafte gesetzliche Verankerung der Kombieinrichtung (Kooperativer Ganztag) als rechtsanspruchserfüllende Angebotsform; der bisherige Modellcharakter entfällt
- Eltern sollen ihren Ganztagsbedarf künftig bis zum 30. April für das folgende Schuljahr anmelden, um den Kommunen eine verlässlichere Planung zu ermöglichen
- Der Freistaat erhöht die Budgets bzw. Zuschüsse für Offene Ganztagsangebote, Gebundene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen
- Die Bundesmittel für die Betriebskosten werden vollständig an die Kommunen weitergegeben; die Verteilung erfolgt durch Rechtsverordnung

- Ferienangebote für Grundschulkinder können unter bestimmten Voraussetzungen unter staatliche Schulaufsicht gestellt werden: es können auch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit Betriebserlaubnis sowie Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII öffentlicher oder anerkannter freier Träger der Jugendhilfe herangezogen werden
- Ausbau und Förderung unterschiedlicher rechtsanspruchserfüllender Angebotsformen entsprechend dem bayerischen „Werkzeugkasten“ der Ganztagsbetreuung

Herausforderungen bei der Umsetzung

- Sicherstellung ausreichender Platzkapazitäten: Beobachtung der tatsächlichen Nachfrageentwicklung nach Einführung des Rechtsanspruchs
- Gewinnung und Bindung von Fachkräften
- Ausbau geeigneter Räumlichkeiten
- Weiterentwicklung interkommunaler Kooperationen
- Abstimmung zwischen Schulaufwandsträgern, Schulen, Kommunen und Trägern der Jugendhilfe
- Sicherstellung inklusiver und qualitativ hochwertiger Angebote

Aktueller Stand der Ganztagsbetreuung im Landkreis

Im Schuljahr 2025/2026 nutzten insgesamt 1.434 Schülerinnen und Schüler ein Ganztagsangebot. Die Ganztagsbetreuungsquote lag bei 46,4 %.

Alle 17 kreisangehörigen Städte und Gemeinden bieten bereits Ganztagsbetreuung an. Derzeit bestehen folgende Angebotsformen im Landkreis:

- Mittagsbetreuung an 10 Schulen,
- Offener Ganztag an 8 Schulen.

Die Kommunen arbeiten hierbei mit verschiedenen Trägern z. B. AWO, ejott Coburg, for you GmbH zusammen oder organisieren die Mittagsbetreuung in eigener Verantwortung.

Im Landkreis bestehen bereits umfangreiche Ganztagsangebote. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden arbeiten jedoch kontinuierlich am bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote.

Bereits heute bestehen in einzelnen Bereichen interkommunale Kooperationen zwischen den Gemeinden.

Bis heute hat keine Kommune gegenüber dem Landkreis geäußert, den Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 voraussichtlich nicht erfüllen zu können.

An GBL 2, Herrn Oswald
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

Bei Angelegenheiten des GB 2
an P2, Frau Zietz
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

An Büro Landrat, Frau Schrimpf
mit der Bitte um Mitzeichnung.

- immer erforderlich -

.....

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Schnapp

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat